



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

Firma
Israelitisches Krankenhaus Hamburg
Orchideenstieg 14
22297 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau B.A. Anja Huggle

Zimmer 110
Telefon 040 - 4 28 04 - 6105
E-Mail anja.huggle@hamburg-nord.hamburg.de

GZ.: N/WBZ/00464/2023
Hamburg, den 24. Juli 2023

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 13.02.2023

Grundstück
Belegenheit Orchideenstieg 14
Baublock 407-041
Flurstücke 2879, 2898, 2508, 3606, 3766 in der Gemarkung: Eppendorf

Sanierung und Erweiterung des Operationsbereiches im Funktionsflügel.

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. **Ausnahmegenehmigung nach § 6 Hamburgische BaumschutzVO in der geltenden Fassung für die Fällung von 3 Bäumen:**

- 1 Blutpflaume in einer Baumgruppe, mit einem Stammdurchmesser von ca. 15 cm.
- 2 Hainbuchen, in einer Baumgruppe, mit Stammdurchmessern von ca. 15 cm bzw. 17 cm.
- 1 Weißdorn (Umpflanzung), mit einem Stammdurchmesser von ca. 8 cm

Begründung

Zur Herstellung der Baufreiheit wird die Fällung von 3 Bäumen erforderlich. Zur Kompensation Gehölzverluste (Ersatzbäume aus einem älteren Genehmigungsverfahren), sind 3 heimische Laubbäume an geeigneter Stelle auf dem Grundstück neu zu pflanzen. Für die Umpflanzung des Weißdorns ist ein geeigneter Standort auf dem Grundstück zu wählen. Diese Maßnahme ist geeignet, aber auch erforderlich um den Eingriff auszugleichen.

Nebenbestimmung

vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

2. **Ausnahmegenehmigung nach § 6 Hamburgische BaumschutzVO in der geltenden Fassung für Schnittmaßnahmen an 1 Baum:**

- Birke, mit einem Stammdurchmesser von ca. 34 cm

Begründung

Zur Herstellung der Fassadeneinrüstung sind leichte Schnittmaßnahmen an der Birke notwendig.

Nebenbestimmung

vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Alsterdorf 21 mit den Festsetzungen: Fläche für Gemeinbedarf "Krankenhaus"; GRZ 0,8; III, IV, V; Baugrenzen; Straßenverkehrsfläche; priv. Grünfläche Baugesetzbuch
---------------	--

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

145 / 4 a	2103 G 001.EN.01 Lageplan 1zu250 13.12.2022 0.
145 / 5 a	2103 G 099.NE GR UG - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 13 a	2103 G 103.AN 3. OG - Abbruch_Nebau 13.12.2022 0.
145 / 16 a	2103 G 104.AN 4. OG - Abbruch_Nebau 13.12.2022 0.
145 / 19 a	2103 G 105.NE Dachaufsicht - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 21 a	2103 G 201.NE Schnitt 1-1 - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 23 a	2103 G 202.NE Schnitt 2-2 - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 25 a	2103 G 203.NE Schnitt 3-3 - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 27 a	2103 G 204.NE Schnitt 4-4 - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 29 a	2103 G 301.NE Ansicht 1 Nord-West - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 31 a	2103 G 302.NE Ansicht 2 Nord-Ost - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 33 a	2103 G 302.NE Ansicht 3 Süd-West - Neubau 13.12.2022 0.
145 / 53 a	BSN 222212_IKH-OP-Sanierung_2022-12-08.
145 / 71 a	2103 G 100.NE GR EG - Neubau 08.03.2023 a.
145 / 72 a	2103 G 101.AN 1. OG - Abbruch_Nebau 08.03.2023 0.
145 / 73 a	2103 G 102.AN 2. OG - Abbruch_Nebau 08.03.2023 0.
145 / 74 a	2103 G 202.NE Schnitt 2-2 - Neubau 08.03.2023 a.
145 / 75 a	2103 G 203.NE Schnitt 3-3 - Neubau 08.03.2023 a.
145 / 78 a	222212 BS09 sc 2-2-Stand 2023-03-17.
145 / 138 a	222212 BS01 gr LP-Stand 2022-12-08.
145 / 139 a	222212 BS02 gr UG-Stand 2022-12-08.
145 / 140 a	222212 BS03 gr EG-Stand 2022-12-08.
145 / 141 a	222212 BS04 gr OG1-Stand 2022-12-08.
145 / 142 a	222212 BS05 gr OG2-Stand 2022-12-08.
145 / 143 a	222212 BS06 gr OG3-Stand 2022-12-08.
145 / 144 a	222212 BS07 gr OG4-Stand 2022-12-08.
145 / 145 a	222212 BS08 DA-Stand 2022-12-08.
145 / 147 a	Anlage 1__Grun E 3. OG_100
145 / 148 a	Anlage 2__Grun E 4. OG_100
145 / 149 a	Anlage 3__Sche E BMA
145 / 150 a	Anlage 4__Sche E SiBe
145 / 151 a	Anlage 5__Sche E Energie
145 / 161 a	Anlage 1.1__BS_SCHE Anl A13
145 / 162 a	Anlage 1.2__BS_LSCHE Anl 1
145 / 163 a	Anlage 1.3__BS_LSCHE Anl 2
145 / 164 a	Anlage 1.4__BS_LSCHE Anl 3
145 / 165 a	Anlage 1.5__BS_LSCHE Anl 4
145 / 166 a	Anlage 1.6__BS_LSCHE Anl 5
145 / 167 a	Anlage 1.7__BS_LSCHE Anl 6
145 / 168 a	Anlage 1.8__BS_KSCHE Anl 12
145 / 169 a	Anlage 1.9__BS_LSCHE Anl 13
145 / 170 a	Anlage 1.10__BS_LSCHE Anl Küche
145 / 171 a	Anlage 2.1__NE_LGR 3. OG
145 / 172 a	Anlage 2.2__NE_LGR 4. OG
145 / 173 a	Anlage 2.3__NE_LGR DA
145 / 174 a	Anlage 3.1__NE_Sche OP 1 + 2
145 / 175 a	Anlage 3.2__NE_Sche OP 3
145 / 176 a	Anlage 3.3__NE_Sche Nebenräume
145 / 177 a	Anlage 3.4__NE_Sche Röntgenabteilung
145 / 178 a	Anlage 3.5__NE_Sche Bettenreinigung
145 / 179 a	Anlage 4.0__NE_Auszug aus der M-LüAR
145 / 180 a	Lüftungsgesuch RLT IK-H
145 / 181 a	230417 Elektrotechnik
145 / 182 a	230428 Aufenthaltsraum NA 02.
145 / 183 a	31905-OP-KSTB-SANOP-0423-B.
145 / 184 a	31905-OP-STNL-SANOP-0423-A.
145 / 185 a	2022-045-RLT-PP-230430-A
145 / 186 a	230126 BS- Angaben.pdf.

- 145 / 187 a 230126 Baubeschreibung Index 0.
- 145 / 188 a 2103 G 001.EN Lageplan 1zu1000 13.12.2022 0.
- 145 / 189 a 2103 G 100.NE GR EG - Neubau 13.12.2022 0.
- 145 / 190 a 222212 BS09 sc 2-2-Stand 2023-03-17.
- 145 / 191 a 222212 BS01 gr LP-Stand 2022-12-08.
- 145 / 192 a 222212 BS03 gr EG-Stand 2022-12-08.

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

3. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 3.1. für das Überschreiten der Baugrenze um bis zu ca. 5,92m auf einer Länge von ca. 11 m für das Aufstellen von Rückkühlgeräten gem. §23 BauNVO

Begründung

Für die erforderlichen Rückkühlgeräte wurden verschiedene Standortvarianten untersucht.

Im und auf dem Gebäude sowie in dem angrenzenden Hofbereich können Rückkühlgeräte aus Platzgründen nicht aufgestellt werden. Des Weiteren sollte die Entfernung der Rückkühlgeräte zum Gebäude/zur Haustechnik so gering wie möglich sein. Die benannten Rückkühlgeräte (Schnitt 1-1) sind nun im Bereich der Bestandsauskragung des Hauptbaukörpers angeordnet. Das Maß der geplanten Überschreitung entspricht den Dimensionen der Vorhandenen. Eine weitere Überschreitung der Baugrenze wird folglich nicht ausgelöst.

4. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 4.1. für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände um bis zu ca. 3 m (§ 6 Abs. 3 HBauO).

Begründung

Die Überlagerung der Abstandsfläche auf einen kleinen Teil des Werkstattgebäudes wird durch die Auskragung des 3.Obergeschosses ausgelöst, welches 5,45m über dem eingeschossigen Werkstattgebäude liegt. Abstandsflächen dienen im Allgemeinen der Belichtung, Belüftung sowie der Einhaltung der Schutzziele des §§ 3, 17 und 51 HBauO sowie der Sicherstellung des §15 BauNVO. Die benannten Anforderungen werden eingehalten.

- 4.2. § 31 Abs. 1 HBauO Rettungswegführung über eine andere Nutzungseinheit.

Begründung

Brandschutztechnische Bedenken aufgrund der §§ 3 (1) und HBauO bestehen nicht.

Die Art der Ausführung entspricht den Anforderungen des BPD 3/2016, so werden Kompartiments gebildet, die = 800;00m² sind und über zwei entgegengesetzt liegende Rettungswege verfügen.

- 4.3. Verzicht auf Ausbildung eines notwendigen Flures im 3. OG § 34 Abs. 1 HBauO

Im 3. OG wird innerhalb der Teilnutzungseinheit „OP-West“ aufgrund von medizinischen Arbeitsabläufen und der Bereitstellung von medizinischem Gerät auf die Ausbildung eines notwendigen Flures verzichtet.

Begründung

Die Art der Ausführung entspricht den Anforderungen des BPD 3/2016, so werden Kompartiments gebildet, die = 800;00m² sind und über zwei entgegengesetzt liegende Rettungswege verfügen.

- 4.4. Verzicht einer Gebäudeabschlusswand gem. § 28 Abs. 2 Nr.1 HBauO

Brandwände sind als Gebäudeabschlusswände erforderlich, wenn diese Wände mit einem geringeren Abstand als 5,00 m gegenüber anderen Gebäuden errichtet werden.

Begründung

Der neue Anbau beginnt erst ab dem 3. OG auszukragen, sodass der Abstand zwischen den Gebäuden in der EG-Ebene über 5,00 m betragen wird. Ebenso wird der vertikale Abstand zwischen der in dem Bereich öffnungslosen Dachfläche des Werkstattgebäudes und dem auskragenden 3. OG des Anbaus über 5,00 m betragen.

- 4.5. Verzicht einer inneren Brandwand § 28 Abs. 2 Nr. 2 HBauO

Begründung

Der BPD 3/2016 lässt eine Brandabschnittslänge von bis zu 60 m mit einer BGF von max. 1.600 m² zu. Zusätzlich wird der OP-Bereich im 3. OG mit einer BGF von insgesamt ca. 1.049 m² < 1.600 m² (BBA -Funktionstrakt) durch die Ausbildung einer Teilnutzungseinheit (Kompartiment) mit einer BGF von ca. 460 m² < 800 m² gemäß BPD 3/2016 unterteilt. In Verbindung mit der flächendeckenden Brandmeldeanlage bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

- 4.6. Verzicht auf eigene Fahrschächt § 37 Abs. 1 HBauO

Im Bestand ist der Treppenraum TR 1 nicht bis in das UG geführt, sodass der anschließende Fahrschacht formal außerhalb des Treppenraums liegt. Der Fahrschacht einschl. dem davorliegenden Flur (Vorraum) im UG wird dennoch dem Treppenraum TR 1 zugeschlagen. Auf die Anforderung an einen feuerbeständigen Fahrschacht einschl. klassifizierter Öffnungsabschlüsse nach DIN 4102-5 bzw. DIN 18091 wird verzichtet.

Begründung

Der Fahrschacht ist im Bestand bereits vorhanden und genehmigt. Die Situation im Treppenhaus wird nicht verändert. **Die Abweichung ist nicht erforderlich.**

5. Folgende naturschutzrechtliche Befreiung wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt

5.1. Weiterhin wird Ihnen hiermit eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz Nr. 2 BNatSchG vom Verbot, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) erteilt.

Begründung

Diese Arbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG auch außerhalb des allgemeinen Fäll- und Schnittzeitraumes zulässig.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

6. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

6.1. Standicherheit

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Hinweis:

Die Statik ist 2-fach als Papierausfertigung einzureichen

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - abfallrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - arbeitnehmerschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - infektionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Ausführungsbeginn

7. Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
 - 7.1. Bescheinigung einer oder eines Sachkundigen, dass asbesthaltige Bauteile vollständig entfernt wurden oder dass solche nicht vorhanden waren (§ 26 BauVorlVO)

Nutzungsbeginn

8. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
 - 8.1. Bescheinigung nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
 - Alarmierungsanlage
 - Brandmeldeanlage
 - nichtselbsttätige Feuerlöschanlage
- Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.
- Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.
- Die Erstprüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der oben genannten Anlagen sind nach Prüfverordnung (PVO) durch behördlich anerkannte Prüfsachverständige regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen (§ 51 HBauO in Verbindung mit PVO).

Technische Gebäudeausrüstung

9. Bei dem Einbau und dem Betrieb der raumlufthechnischen Anlagen ist folgende Vorschrift einzuhalten:
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)
10. Es sind die Anforderungen der Muster Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen (MVVTB) Anhang 14, insbesondere Abschnitt 6, einzuhalten.
11. Die in den technischen Baubestimmungen VV TB – A 2.2.1.8 Musterleitungsanlagenrichtlinie – MLAR Brandschutz von Leitungsanlagen (Amtlicher Anzeiger vom 11. Mai 2018) Fassung 10.02.2015 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien), der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien) und dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)
12. Die Räume für die Niederspannungshauptverteiler und Gebäudehauptverteiler der allgemeinen Stromversorgung (AV) und Sicherheitsstromversorgung (SV) müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein. Zugangstüren müssen mindestens feuerhemmend sein. (§ 43a Abs. 1 HBauO)
13. Die Sicherheitsstromversorgungsanlage ist entsprechend DIN VDE 0100 Teil 710 zu installieren bzw. zu erweitern. Bemessungsbetriebsdauer beträgt mindestens 24 Stunden. (§ 51 HBauO)
14. Die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend DIN VDE 0100 Teil 710 i.V.m. DIN VDE 0100 Teil 560 und DIN VDE 0108 Teil 100 sowie unter Zuhilfenahme der Raumgruppenklassifizierung zu installieren. Bemessungsbetriebsdauer beträgt mindestens 24 Stunden. Sicherheitsbeleuchtung ist auf Operationsräume zu erweitern. Für die Versorgung von Operationsleuchten ist zusätzlich eine besondere Sicherheitsstromversorgung (BSV) mit einer Umschaltzeit < 0,5 Sekunden sowie eine Bemessungsbetriebsdauer von mindestens 3 Stunden vorzusehen. (§ 51 HBauO)
15. Die erforderlich werdenden Hinweise auf Ausgänge und Rettungswege, die als Sicherheitsbeleuchtungsleuchten ausgeführt sind, müssen in Dauerschaltung betrieben werden. (§ 51 HBauO)
16. Es ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie „Blitzschutzanlage“ DIN EN 62305 / VDE 0185-305 zu erstellen bzw. zu erweitern. (§ 43a Abs. 2 HBauO)
17. Nachfolgende, festgestellte Sachverhalte, die ggf. nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen (weil sie z.B. den Bauvorlagen nicht oder nicht eindeutig entnommen werden können oder nicht hinreichend beschrieben sind) sind vom Bauantragsteller zu prüfen und ggf. den bauordnungsrechtlichen Anforderungen anzupassen. Wiedervorlage der Bauvorlagen ist nicht erforderlich. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend:

In den vorgelegten Bauvorlagen sind keine Steigepunkte dargestellt.
Die Leitungsführung sowie Art der brandschutztechnischen Maßnahmen an Leitungen in notwendigen Fluren ist aus den vorgelegten Bauvorlagen nicht erkennbar (I30).
Die erforderlich werdenden Schottungen bei Führungen von Leitungen durch Wände und Decken sind in den Elektroplänen nicht oder nicht eindeutig erkennbar. Der Bauvorlage können die Sicherheitsleuchten in den Operationsräumen nicht eindeutig entnommen werden. Legende ist ggf. zu erweitern.
Energieversorgung des Batteriesystem (4.OG) kann der Bauvorlage (Schema SiBe und Schema Energieversorgung) nicht entnommen werden. Entsprechende Strangschemen sind zu ergänzen.

HINWEISE

18. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch ein.
19. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
20. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".
21. Krankenhäuser stellen aufgrund der Nutzung und Personenanzahl, mit größtenteils nur bedingt selbstrettungsfähigen Patienten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und damit an die Aufgaben der Feuerwehr. Wirksame und zeitgerechte Maßnahmen der Feuerwehr sind nur umsetzbar, wenn eine lückenlose Kommunikationsmöglichkeit besteht. Daher muss das gesamte Krankenhausgelände mit BOS-Funk nutzbar sein. Dies kann durch das Freifeldnetz erfolgen, ggfls. ist zusätzlich eine Objektversorgungsanlage erforderlich.

BOS-Objektversorgung/Gebädefunk:

Das Gebäude ist mit einer Gebädefunkanlage auszustatten, wenn nicht im Endausbauzustand im gesamten Gebäude die Netzabdeckung in „Trunked Mode Operation“ (TMO) eine Versorgungsgüte von -88 dBm (Versorgungskategorie 2, HRT in Gürteltrageweise) erreicht. Der Nachweis ist durch eine Erforderlichkeitsmessung gemäß Merkblatt 08 der Feuerwehr Hamburg zu erbringen. Es ist im Internet verfügbar unter:
<https://www.hamburg.de/feuerwehr/vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/>
Für weitere Informationen besteht die Möglichkeit, per E-Mail Kontakt zur Feuerwehr

aufzunehmen unter: ov@feuerwehr.hamburg.de

Anlage zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg
Technik Bau
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

E-Mail: Baugenehmigungsverfahren@Stadtreinigung.Hamburg

AUFLAGEN

22. **Anschluß- und Benutzungspflicht:**
Es besteht weiterhin Anschluß- und Benutzungspflicht (§ 11 (1) Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes, HmbAbfG in Verbindung mit § 13 (1) KrW-/AbfG) für das Grundstück.
23. **Standplätze:**
Gemäß § 43 (2) der HBauO müssen Standplätze mindestens 5 m entfernt vor Öffnungen von Aufenthaltsräumen sein. Der Abstand darf bis auf 2 m verringert werden, wenn Behälter in Müllbehälterschranken untergebracht werden.
24. **Abfallmengen - Gewerbe:**
Entsprechend § 5 (4) AbfBenVO ist für Benutzungseinheiten gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 ein bedarfsgerechtes Abfallbehältervolumen vorzuhalten, im Regelfall wöchentlich 120 Liter für Restmüll.
25. **Ausschluss von Abfällen - Krankenhaus:**
Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) und der Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger (AbfAusschlussVO) sind Abfälle bzw. Sonderabfälle, die in der Ausschlussliste in der Anlage 1 aufgeführt sind, von der Entsorgung durch der die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ausgeschlossen.
Hier Anlage 1, Punkt 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
26. **Getrennte Erfassung von Wertstoffen (Gewerblich):**
Gemäß § 3 GewAbfV (Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017), haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, hier u.a. 1. Papier, Pappe und Karton... und 3. Kunststoffe.
27. **Größe / Ausstattung der Standplätze / Müllräume:**
Die Stadtreinigung ist mit dem Abfallkonzept und der Weiter-/Mitnutzung der vorhandenen Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter) sowie Presscontainer einverstanden.

28. **Transportweg:**
Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu dem Standplatz darf die Neigung für den Transport von ab 500 Liter Abfallbehälter 5 % (10 % bis 240 Liter Behälter) nicht überschreiten. Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung weniger als 25 m (15 m bis 240 Liter Behälter) und darf nicht mehr als 50 m von dem Standplatz bis zur Fahrbahnkante der von dem Sammelfahrzeug nächsten befahrbaren Straße betragen. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,50 m breit (1,0 m bis 240 Liter Behälter), 2,0 m hoch, ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten. Sind Türen vorhanden, so müssen diese eine Feststellvorrichtung haben (VDI-Richtlinie VDI 2160, Kapitel 7).
29. **Zugänglichkeit - Standplatz:**
Am Tage der Abfuhr muss der Standplatz ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein. Der Zugang und Fahrweg zu dem Standplatz, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein (AbfBenVO, § 14 (1)).
30. **Preßcontainer:**
Im Bereich der Preßcontainer soll eine Rangierfläche von insgesamt 22,0 m Länge (inkl. Container) vorhanden sein, und die lichte Höhe im Aufsetzbereich der Behälter auf das Transportfahrzeug soll mindestens 5,5 m betragen.
31. **Fahrbahnunterbau:**
Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastungen der Sammelfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 12 t) abgestellt sein und eine Fahrbahnbreite von 3,50 m sowie eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben. Die Ein- bzw. Ausfahrten sowie Kurvenradien sind gemäß ReStra auszuführen.

HINWEISE

32. Sollte sich aufgrund der Nutzungsänderung die Abfallmenge erhöhen, so ist die Anzahl und Art der Abfallbehälter der neuen Nutzung anzupassen.

Anlage zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

BJV Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

33. Der Raum "Einleitung" Achse 3/ c,d muss mit ausreichend Tageslicht belichtet werden (siehe Hinweis * zum LV 40). Hinsichtlich der Ausführungen greifen die bisher bekannten Regelungen: „Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen: - ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist“. Zur Erreichung vorgenannter Mindestvorgaben können je nach branchenspezifischen Belangen als Fenster, Glaswände, Lichtbänder/-kuppeln, Tageslichtsysteme ...oder ähnlich ausgeführt werden. Zum Schutz der Beschäftigten vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung sind an den Fenstern der Südseite des Gebäudes geeignete Sonnenschutzvorrichtungen vorzusehen. Als Sonnenschutzvorrichtungen kommen insbesondere in Betracht außenliegende Sonnenschutzjalousien, drehbare Lamellen oder Markisen. Wärmeschutzglas ist nur in Verbindung mit einem besonderen Blendschutz, z.B. Lamellenstores, zulässig und nur dann, wenn aufgrund der Art und Ausführung des Gebäudes kein unzulässiger Wärmestau in den Räumen auftreten kann (§ 3a ArbStättV i.V.m Anhang zur ArbStättV Nr. 3.5 und ASR A3.4 Ziffer 4.2). Die Verkehrswege auf dem Dach zu Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten sind so zu beleuchten und deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, dass diese auch in der dunklen Jahreszeit sicher begangen werden können. D.h. es ist eine Mindestbeleuchtungsstärke von 5 lx zu gewährleisten. (§§3a,4 ArbStättV, ASR A3.4 "Beleuchtung" Ziff. 6, Anhang 2, ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung Ziff. 5).

HINWEISE

34. *Gem. „LASI-Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung“- LV 40 sind neu seit August 2020: „Arbeitsplätze als „Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind“ definiert. „Es ist unerheblich, ob die Arbeitsaufgabe durchgehend von einem Beschäftigten erledigt wird oder mehrere Beschäftigte nacheinander diesen Bereich zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe aufsuchen müssen.“ Der Zeitanteil des Aufenthalts entfällt damit vollständig. Infolge dessen zählen nunmehr alle Arbeitsbereiche in denen Mitarbeiter regelmäßig (und somit dauerhaft) tätig sind als Arbeitsplätze im Sinne der ArbStättV und dem LV40 und müssen somit über ausreichend Fenster/Sichtverbindungen ins Freie/ Tageslicht verfügen.

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 42804 - 6352
E-Mail: Umweltschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

AUFLAGEN

35. Immissionsschutzrechtliche Vorschriften:
Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- die Vorschriften der §§ 22 - 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
 - die Vorschriften der aufgrund von § 23 erlassenen Rechtsverordnungen
 - Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm)
 - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
 - LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung u. Minderung v. Lichtimmissionen 2012
36. Allgemein:
Die geplante Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gemäß § 22 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
37. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen zu gefährden, erheblich zu beeinträchtigen oder erheblich zu belästigen. Die Anlage ist den Antragsunterlagen entsprechend unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
38. Lärm:
Die gesamte Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass durch deren Lärmbeitrag einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs und vorhandener Vorbelastungen die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) nicht überschritten

werden. Die Immissionsrichtwerte dürfen auch in der Summe der Geräuschbeiträge mit anderen Anlagen oder Teilanlagen nicht überschritten werden.

39. Folgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind an Immissionsorten im nördlich und nordöstlich liegenden reinen Wohngebiet (u.a. Alsterkrugchaussee 176 – 180, Wilhelm-Metzger-Straße 33a-c sowie Wilhelm-Metzger-Straße 35) einzuhalten:
 - tags 50 dB(A)
 - nachts 35 dB(A).
40. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionswerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
41. Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gelten bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, gelten die Immissionsrichtwerte an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.
42. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
 - tags 06.00 – 22.00 Uhr
 - nachts 22.00 – 06.00 Uhr.
43. An Immissionsorten im nördlich und nordöstlich liegenden reinen Wohngebiet wird bei Geräuscheinwirkungen in der Zeit von 06.00-07.00 Uhr und von 20.00-22.00 Uhr werktags sowie an Sonn- und Feiertagen von 06.00-09.00, 13.00-15.00 und 20.00-22.00 Uhr die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bewertet. Die genannten Immissionsrichtwerte sind einschließlich dieses Zuschlags einzuhalten.
44. Ton-, Impuls- oder Informationshaltigkeit von Anlagengeräuschen wird mit Zuschlägen entsprechend der Intensität berücksichtigt. Die genannten Immissionsrichtwerte sind einschließlich der Zuschläge einzuhalten.
45. Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.
46. Durch das schalltechnische Gutachten der Firma Taubert und Ruhe GmbH vom 04.01.2023 (Bauvorlage 145/69) wurde per schalltechnischer Prognosen nachgewiesen, dass die von den geplanten technischen Anlagen (Rückkühler und Lüftungsanlagen verursachten Beurteilungspegel an den nördlich und nordöstlich liegenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Anlagen sind entsprechend der dem Gutachten zugrundeliegenden Planungsgrundlagen sowie den gutachterlichen Vorgaben zu errichten und zu betreiben. Den gutachterlichen Hinweisen und Vorgaben aus Bauvorlage 145/69 ist zu folgen. Im Besonderen gilt:
47. Körperschallübertragungen bzw. sekundärer Luftschall von den Gebäudetechnischen Anlagen ist zu vermeiden. Hierzu sind die Anlagen

schwingungsisoliert bzw. körperschallisoliert aufzustellen und von Gebäudeteilen zu entkoppeln.

48. Technische Lüftungs- und Kühlanlagen sind mindestens einmal im Kalenderjahr durch einen Fachbetrieb warten zu lassen. Dabei ist insbesondere der bei der Errichtung ausgewiesene Geräuschpegel der Anlage einzuhalten. Die Wartung ist zu dokumentieren.
49. Die Emissionen der Anlagen müssen einzeltonfrei im Sinne der TA Lärm sein und dürfen keine Impulshaltigkeit aufweisen.
50. Die maximalen Schalleistungspegel der Rückkühler und Lüftungsanlagen sind auf die auf Seite 15 – 16 des Gutachtenberichts (Bauvorlage 145/69) angegebenden Werte zu begrenzen.
51. Bei einem Betrieb innerhalb der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. schallreduzierter Betriebsmodus bzw. Leistungsreduzierung) sicherzustellen, dass der maximale Schalleistungspegel der Anlagen im Vergleich zum Tagbetrieb um mindestens 2 dB reduziert ist.
52. Liegen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsstelle begründete Lärmbeschwerden über die Anlage oder Teilanlagen vor, sind die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sowie die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu belegen, indem betreiberseitig Schallpegelmessungen an relevanten Immissionspunkten durch eine nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle veranlasst werden. Art und Umfang der schalltechnischen Ermittlung sind im Vorwege mit dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt - Technischer Umweltschutz - abzustimmen. Die Kosten für den Nachweis sind betreiberseitig zu tragen. Ergeben sich dabei zusätzlich erforderliche Schallschutzmaßnahmen, sind diese unverzüglich zu ergreifen. Der Nachweis ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Technischer Umweltschutz unverzüglich vorzulegen.
53. Luftreinhaltung – Lufttechnische Anlagen:
Alle Emissionsquellen, die zu einer Belastung der Luft durch Gerüche, Gase und Stäube führen sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die emittierten Luftbelastungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik begrenzt sind. Lufttechnische Anlagen sind so aufzubauen und zu betreiben, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft kommt.
54. Die geplante Anlage ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass es in der Nachbarschaft nicht zu erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) kommt. Zur Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen wird auf Anhang 7 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft; 2021) verwiesen. Die Abgase (geruchsbeladene Abluft/Fortluft) der Anlage sind so weit zu reinigen und die Schornsteinhöhe – Mündungshöhe zur Ableitung der Abgase - so zu bemessen, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,06 überschreitet. Der Immissionswert von IG = 0,10 für Wohn-/Mischgebiete bzw. für Gewerbe-/Industriegebiete von IG = 0,15 ist im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle der Anlage einschließlich der Vorbelastung einzuhalten.

55. Diffuse Emissionen von Stäuben, Gasen, Dämpfen oder Gerüchen sind nach Stand der Technik zu unterbinden. Abgase sind am Ort der Entstehung mittels einer Abluftanlage zu erfassen, ggf. durch eine vorgeschalteten Abgasreinigungsanlage zu reinigen (z.B. durch Filterung, thermische Nachverbrennung etc.) und anschließend in kontrollierter Weise abzuleiten.
56. Die Fortluft muss so aus dem Gebäude abgeführt werden, dass die Luft weder erneut in das Gebäude oder in benachbarte Gebäude eintritt oder schädliche Auswirkungen auf Anwohner in der Nähe des Gebäudes hat. Hierzu sollte die Fortluft senkrecht über der höchsten Stelle des Dachs abgeführt werden.
57. Die Ableitung von Fortluft der Kategorie EHA 4 (gemäß DIN EN 16798-3 i.V.m. DIN EN 13779) muss senkrecht über der höchsten Stelle des Dachs erfolgen. Die Abluft ist dabei so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Die Fortluft ist senkrecht nach oben abzuleiten. Der Schacht ist mit einem geeigneten Aufsatz (z.B. Deflektorhaube) zu versehen. Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig. Die Abluftgeschwindigkeit am Schachtaustritt sollte mindestens 7 m/s senkrecht nach oben betragen. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen den Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
58. Kühlanlagen – Rückkühler - Nassabscheider:
Werden Anlagen (Verdunstungskühler, Kühltürme oder Nassabscheider im Sinne der 42. BImSchV) errichtet und betrieben die unter den Anwendungsbereich und die Regelungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider (42. BImSchV) fallen, da z. B. beim Betrieb der Anlagen Wasser verrieselt, verdunstet oder versprüht wird oder Wasser anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann, sind die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten. Insbesondere wird auf die Anzeigepflicht nach § 13 der 42. BImSchV verwiesen.
59. Feuerungsanlagen/Verbrennungsmotorenanlagen:
Für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) sind die Anforderungen der 1. BImSchV in der gültigen Fassung zu erfüllen. Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind insbesondere die Ableitbedingungen für Abgase nach § 19 der 1. BImSchV zu erfüllen. Die Einhaltung dieser Pflichten ist gemäß § 14 Absatz 1 der 1. BImSchV vom einer/m Schornsteinfeger/in vor Inbetriebnahme feststellen zu lassen.
60. Werden Feuerungsanlagen, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotorenanlagen errichtet und betrieben die unter den Anwendungsbereich und die Regelungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) fallen, da z. B. die Feuerungswärmeleistung mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt beträgt, sind die Anforderungen der 44. BImSchV einzuhalten. Insbesondere wird für diesen Fall auf die Registerpflicht nach § 6 der 44. BImSchV verwiesen.
61. Licht:
Bei Einrichtung von Werbe- oder Außenbeleuchtungsanlagen sind die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen in der aktuellen Fassung zu beachten. Die dort in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung festgelegten Immissionsrichtwerte für Raumaufhellung und Blendung dürfen nicht überschritten werden.

HINWEISE

62. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk. Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist.
63. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung.
64. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. September 2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss.
65. Abgase sind Trägergase mit festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen. Der Begriff Abluft bzw. Fortluft wird in gleicher Bedeutung verwendet.
66. Fortluft der Kategorie EHA 4 ist Abluft (Abgas) die gesundheitlich schädlichen Verunreinigungen und/oder hohe Geruchsstoffkonzentrationen enthält. Beispielsweise handelt es sich um Fortluft/Abluft aus professionelle Absaugeinrichtungen, Grillräumen, Küchenabsauganlagen, Garagen und Autotunnel, Parkhäusern, Räumen in denen mit Lösemitteln, Flüchtige organische Verbindungen, Farben o.ä. gearbeitet wird.
67. Als Erkenntnisquelle zur Bestimmung der notwendigen Mündungshöhe zum ungestörten Abtransport von Abgasen mit der freien Luftströmung und einer ausreichenden Verdünnung wird auf die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) hingewiesen.
68. Die Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen erfolgt auf Grundlage von Anhang 7 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft; 2021).
69. Auf die Bestimmungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 25. September 2007 wird hingewiesen.

Anlage zum Bescheid

INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Fachamt Gesundheit
Eppendorfer Landstraße 59
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 42804 - 2672
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 4008
E-Mail: Krankenhaushygiene@Hamburg-Nord.hamburg.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Fachamt Gesundheit
Eppendorfer Landstraße 59
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 42804 - 2672
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 4008
E-Mail: Krankenhaushygiene@Hamburg-Nord.hamburg.de

AUFLAGEN

70. Die Anforderungen basieren, sofern nicht gesondert benannt, auf die §§ 16, 23, 36, 37 des Infektionsschutzgesetz, die Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HambMedHygVO), die Bestimmungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) des Robert-Koch-Institutes.
71. Ist aus Gründen des Raumklimas bzw. des Arbeitsschutzes eine raumluftechnische Anlage erforderlich, sind die derzeit gültige DIN 1946-4 und die hygienischen Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen gemäß VDI 6022 zu beachten. Sie gelten für den Betrieb der RLT-Anlagen nur dann, wenn sie nach dieser Norm geplant, gebaut und abgenommen wurden.
72. Wird die aktuelle DIN 1946-4 nicht als Planungsgrundlage vereinbart oder wird von ihr abgewichen, müssen die Planungsgrundlage bzw. die Abweichungen zwischen dem Bedarfsträger, dem Hygieniker sowie dem Planer vereinbart und mit detaillierter Begründung aktenkundig gemacht werden. Diese Vereinbarung ist dem Bauantrag beizufügen und nach Genehmigung des Bauantrags dem Ersteller der RLT-Anlage zur Kenntnis zu geben.
Ergeben sich nach Einreichung des Bauantrages Änderungen, sind diese unaufgefordert an das Fachamt Gesundheit Hamburg-Nord nachzureichen.
73. Außenluftansaug-, Fortluftaustritt-Öffnung und Verdunstungskühlanlagen, die mit Verunreinigungen belastet sein können, sind so anzuordnen, dass keine unmittelbare Wiederansaugung (Rezirkulation) auftritt. Bei der Fortluftführung aus

dem Dachgeschoss sind die Umströmung des Gebäudes, Wind- und Wetterverhältnisse und Nachbarschaftsbebauung zu berücksichtigen. In jedem Fall ist zu dokumentieren, dass eine Rezirkulation vermieden wird. Erforderlichenfalls ist in Zweifelsfällen ein Fachgutachten einzuholen (DIN 1946-4 Punkt 6.2; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO).

74. Bei der Auslegung der RLT-Anlage darf eine Luftströmung zwischen Räumen, aus hygienischen Gründen im Allgemeinen, nur in Richtung von Räumen mit höheren Anforderungen an die Keimarmut nach solchen mit geringeren Anforderungen auftreten. Die Auslegung der Zu- und/ oder Abluftvolumenströme müssen die Strömungsrichtungen sicherstellen (DIN 1946-4 Punkt 7.4, Tabelle 3). Die Druckverhältnisse müssen bei Überströmung so gestaltet sein, dass im Vergleich zu den Nebenräumen im OP-Saal ein Überdruck gegeben ist (KRINKO C1.6).
75. Vor Betriebsbeginn sind gemäß DIN 1946-4 und VDI 6022 entsprechende Abnahmeprotokolle unaufgefordert vorzulegen.
76. Die Anforderungen basieren, sofern nicht gesondert benannt, auf die §§ 16, 23, 36, 37 des Infektionsschutzgesetz, die Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HambMedHygVO), der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO).
77. Generell sind bei der Planung, Bauausführung und beim Betrieb der Einrichtung die aktuellen Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) zu beachten. Insbesondere:
Prävention postoperativer Wundinfektionen (KRINKO C1.6),
Anforderungen der Hygiene an abwasserführende Systeme in medizinischen Einrichtungen. (Bundesgesundheitsbl 2020 · 63:484–501),
Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen. (Bundesgesundheitsbl 2022 · 65:1074–1115)
78. Sollten die Neu- und Umbaumaßnahmen bei laufendem Krankenhausbetrieb stattfinden, ist grundsätzlich auf eine entsprechende Bauabschottung zu achten. Es wird dringend empfohlen, in allen an die Baustelle angrenzenden Bereichen, die der Patientenversorgung dienen, die Reinigungsfrequenz während der Bauphase zu erhöhen. (KRINKO; 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
79. Für die Trinkwasserinstallation ist die aktuelle Trinkwasserverordnung zu beachten. Beim Rückbau, geringer Nutzung oder Mitverlegung von Leerrohren für eine spätere Nutzung von Trinkwasserleitungen/ Behandlungseinheiten/ Zapfstellen ist darauf zu achten, dass keine stagnierenden Leitungsstränge entstehen um eine Verkeimung der Hausinstallation zu verhindern. Wir verweisen auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN EN 806-5 sowie VDI 3810 Blatt 2 / VDI 6023 Blatt 3).
Trinkwasseranlagen oder Anlagenteile, die länger als drei Tage nicht genutzt werden, unterliegen bereits wasserhygienischen Anforderungen. Eine bestimmungsgemäße Nutzung aller Zapfstellen muss gegeben sein. (TrinkwV §§ 4, 5 Absatz 1 und IfSG §2 Punkt 1)
80. Fußböden und weitere hygienisch relevante Oberflächen (z.B. Oberflächen in Bereichen der Patientenversorgung, an Arbeitsflächen angrenzende Wandflächen,

eingebaute Einrichtungen, Bereiche in denen mit biologischen Materialien gearbeitet wird) sollen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel ggf. Desinfektionsmittel sein und möglichst eben, abwischbar und fugendicht sein. (KRINKO C2.1 7.2; Anlage zu Ziffer 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5; HambMedHygVO §2, §3 Abs. 1 und Abs. 2)

81. Heizkörper und Luftdurchlässe müssen leicht zu reinigen und nass zu desinfizieren sein (KRINKO C2.1 7.1, Anlage zu Ziffer 4.5.2, 4.5.4 und 4.5.5; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO).
82. Leitungen sind unter Putz zu legen oder in geschlossenen Kanälen zu führen, deren Außenfläche nass desinfiziert werden kann. Hohlräume sind gegenüber den zugehörigen Räumen allseitig möglichst abzudichten. Das gilt insbesondere für Durchführungen von Installationen, die so auszubilden sind, dass von ihnen keine hygienischen Gefahren ausgehen und sich notwendige Desinfektionsmaßnahmen erfolgreich durchführen lassen (KRINKO C2.1 7.2, Anlage zu Ziffer 4.5.2, 4.5.4 und 4.5.5; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO).
ANMERKUNG: Heizungsrohre müssen leicht zu reinigen und nass zu desinfizieren sein. Unterputz bzw. geschlossene Kanäle sind nicht gefordert.
83. Sonnenschutzvorrichtungen sollten sich nicht auf der Fensterinnenseite befinden. Ist dies aus baulichen Gründen erforderlich, muss das verwendete System leicht zu reinigen und die Reinigung im Hygieneplan dokumentiert werden. (KRINKO C2.1.6.1; HambMedHygVO §2, §3 Abs. 1 und Abs. 2)
84. Es müssen ausreichende Lagerflächen und adäquate Lagermöglichkeiten vorhanden sein, d.h. reine und sterile Medizinprodukte (z.B. Kanülen, Spritzen usw.) sind staub- und lichtgeschützt aufzubewahren. Die Lagerkapazitäten (rein/ unrein) sind den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Bereiche etc. in ausreichender Grundfläche zu berücksichtigen und entsprechend einzurichten. (KRINKO C1.4, C2.2.3; C5.7; Anlage zu Ziffer 4.3.1; ISO 11607, EN 868, DIN 58953)
ANMERKUNG: Gerätelager sind in ausreichender Grundfläche, in Abhängigkeit von der Geräteausstattung der Nutzungseinheit zu berücksichtigen.
85. Dem medizinischen Personal sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Waschbecken, die sich in kritischen Bereichen befinden, müssen eine handkontaktlose Bedienung ermöglichen (z.B. mittels verlängerter Hebelarmatur, Fuß- oder Knieauslösung das Wasser freigeben), um eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu verhindern. Generell sind alle vom Personal genutzten Händewaschplätze in dieser Form auszustatten. (KRINKO C1.1.5.1, C1.3.3; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO).
86. Handwaschplätze müssen in Räumen oder in der Nähe von Räumen vorhanden sein, in denen diagnostische oder invasive Maßnahmen stattfinden, in Räumen, die der Vorbereitung solcher Maßnahmen dienen, sowie in unreinen Arbeitsbereichen bzw. in deren Nähe, aber z.B. nicht im Arztdienstzimmer. Ist dies aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, muss in diesen Räumen mindestens ein Händedesinfektionsmittelspender installiert, und in erreichbarer Nähe ein komplett ausgestatteter Handwaschplatz nachgewiesen werden. (KRINKO C1.3.3; C1.1.5.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)

87. Für das OP-Personal ist ein Aufenthaltsraum innerhalb des OP-Bereiches, bei Bedarf auch mit Möglichkeiten der Aufbewahrung von Speisen und Getränken zum Eigenverzehr, vorzusehen. (KRINKO C1.4 Punkt 4.3; HambMedHygVO §2, §3 Abs. 1 und Abs. 2)
88. Wasserarmaturen innerhalb eines Operationsraumes sind nicht zulässig. Sofern Bodeneinläufe innerhalb eines Operationsraumes vorhanden sein müssen, sind Techniken zu wählen, die eine Kontamination der Umgebung verhindern. (KRINKO C1.4 Punkt 4.3)
89. Zu einer Operationsabteilung gehört ein Raum für die Aufbereitung unreiner/ benutzter Geräte. (KRINKO C5.3.2.1)
ANMERKUNG: Unreiner Arbeitsraum, Entsorgungs-/ Übergaberaum für unreine Güter und Raum für Putzmittel können auch miteinander kombiniert werden. (KRINKO C5.3.2.)
90. Die Anforderungen, die an Räume und Einrichtungen für Laborräume (Präparate) zu erfüllen sind, müssen den Erfordernissen des § 53 Infektionsschutzgesetz entsprechen. Wir verweisen auf die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen. (Amtliche Begründung zum IfSG § 53)
91. RLT-Anlage
Normative Abweichungen des Lüftungskonzeptes für die Abluftführung Zwischendecke OP-Räume, werden durch die Krankenhaushygienische Stellungnahme (Gutachten Normec Hybeta, Frau Dr. med Okpara-Hofmann vom 18.04.2023, Seite 4 Punkt 1.1) bewertet. Die hier geforderte Anpassung der Planfortführung, in Bezug auf die als Fortluft nach aussen abzuführende Abluft aus den Zwischendeckenbereichen, ist umzusetzen.

HINWEISE

92. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme lagen keine Unterlagen zu RLT-Anlagen vor.
93. Mitteilungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am RKI zur Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sind teilweise formal nicht mehr Teil der aktuellen Richtlinien. Die Kommission erklärt in einem Erläuterungstext (www.rki.de > Infektionsschutz > Krankenhaushygiene > Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene > Dokument „Erläuterung der Kommission ... zur Verfügbarkeit älterer Anlagen der Richtlinie ...“), dass „bei der Umsetzung, Anwendung und fachlichen Bewertung der älteren befindlichen Empfehlungen die Adressaten der Richtlinie gehalten (sind), den Abgleich mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand selbst vorzunehmen. Dieses Erfordernis ist kein Resultat der Neubearbeitung der Richtlinie (2003), sondern wird seit langem auch seitens der Rechtsprechung verlangt...“. Abweichungen von dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können sich aus den spezifischen Verhältnissen in einem Krankenhaus bzw. einer medizinischen Einrichtung ergeben und sind unter Beachtung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen zu begründen.
94. Für Operationsräume der Raumklasse Ia und deren Rüsträume sind eine Schutzgradmessung nach Anhang C oder eine Turbulenzgradmessung nach Anhang D durchzuführen. Das gewählte Abnahmeverfahren ist zu Beginn der Planung zu vereinbaren. Raumklasse 1b wird durch das Erholzeitverfahren qualifiziert.

95. Zur Beurteilung liegen die Grundrisse mit Planstand vom 13.12.2022 vor. Die ausgesprochenen Auflagen und Hinweise beziehen sich auf den eingereichten Grundriss. Deren wechselseitige Gewichtung wird erheblich durch die medizinische Aufgabenteilung einer Funktionseinheit und die jeweiligen örtlichen Bedingungen bestimmt. Der detaillierte Abgleich zwischen hygienischen, ausstattungstechnischen und organisatorischen Vorgaben kann deshalb nicht Gegenstand dieses Bescheides sein. Bestandteil dieser Stellungnahme sind die sanierten Räume und Erweiterungsflächen der OP-Abteilung. Neben- und Funktionsräume in der Bestandsfläche, sind davon ausgenommen.
96. Das Fachamt Gesundheit-Nord hat nach § 16 des IfSG auch nach Erteilung der baurechtlichen Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.
97. Baumaßnahmen und Ausstattung aller hygienerelevanten Räume sollten grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Krankenhaushygiene abgestimmt werden, um einen aus krankenhaushygienischer Sicht unbedenklichen Arbeitsablauf sicherzustellen. Die Träger von Einrichtungen nach §1 Absatz 1 haben Bauvorhaben vor Beantragung der Baugenehmigung oder vor ihrer Durchführung hinsichtlich der hygienischen Anforderungen durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker bewerten zu lassen (§3 Abs. 3 HmbMedHygVO). ANMERKUNG: Formale bzw. inhaltliche Anforderungen, auf die in der Bewertung Stellung zu beziehen ist, sind in der HmbMedHygVO nicht vorgegeben.
98. Abweichungen von dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und von baulich- funktionellen Voraussetzungen der KRINKO-Empfehlungen können sich aus den spezifischen Verhältnissen in einem Krankenhaus ergeben und sind unter Beachtung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen schriftlich zu begründen. Abweichungen von Flächenrichtwerten und räumlicher Ausstattung sind nicht zu beanstanden, wenn dargelegt wird, dass diese nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau für Patient und medizinischem Personal führen. Die daraus resultierenden betrieblich- organisatorischen Anforderungen sind durch den Träger des Krankenhauses sicher zu stellen (Gesetzes-begründung zu § 23 Abs. 3 IfSG).
99. Mitteilungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am RKI zur Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sind teilweise formal nicht mehr Teil der aktuellen Richtlinien. Die Kommission erklärt in einem Erläuterungstext ([www. rki.de](http://www.rki.de) > Infektionsschutz > Krankenhaushygiene > Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene > Dokument „Erläuterung der Kommission ... zur Verfügbarkeit älterer Anlagen der Richtlinie ...“), dass „bei der Umsetzung, Anwendung und fachlichen Bewertung der älteren befindlichen Empfehlungen die Adressaten der Richtlinie gehalten (sind), den Abgleich mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand selbst vorzunehmen. Dieses Erfordernis ist kein Resultat der Neubearbeitung der Richtlinie (2003), sondern wird seit langem auch seitens der Rechtsprechung verlangt...“. Abweichungen von dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können sich aus den spezifischen Verhältnissen in einem Krankenhaus ergeben und sind unter Beachtung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen zu begründen. Die entsprechenden baulichen Anforderungen der BioStoffV und der zugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA entsprechen den Forderungen des Fachamts Gesundheit, da die darin enthaltenen

Schutzmaßnahmen gleichzeitig einen Schutz der Bevölkerung vor Krankheitserregern bewirken.

Anlage zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg
Management des öffentlichen Raumes
– Stadtgrün –

Vorschriften:

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG)
- die Vorschriften der aufgrund des HmbNatSchG erlassenen Rechtsvorschrift, insb. der Baumschutzverordnung (BaumschVO)
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 18920 zum Gehölzschutz

Die Pflicht zu den Ersatz- und Begrünungsmaßnahmen gilt auch für den Rechtsnachfolger.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Hamburger Baumschutzverordnung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Diese Ausnahmegenehmigung befreit Sie nicht davon, eine unter Umständen erforderliche zivilrechtliche Zustimmung eines Dritten einzuholen.

AUFLAGEN

100. Als Ersatz für die gefälltten Bäume sind 3 heimische Laubbäume, Pflanzqualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
101. Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Gehölze derselben Art zu ersetzen (§ 36 HmbVwVfG). (§7(3)Hamburgische BaumschutzVO)
102. Neu gepflanzte Bäume sind in ihrer natürlichen Wuchsform (vollständige Kronenentwicklung) zu erhalten (§ 36 HmbVwVfG). (§7(3)Hamburgische BaumschutzVO)
103. Erfüllung der Auflagen: bis 15.04. nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der o.g. Dienststelle durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung der Gehölze bis spätestens 2 Wochen nach der Frist zur Erfüllung der Auflagen nachzuweisen.
104. Baustelleneinrichtungsplan:
Vor Baubeginn ist der Baustelleneinrichtungsplan beim Fachbereich Stadtgrün zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Der Baustelleneinrichtungsplan hat geeignete Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des vorhandenen Baumbestandes / des Nachbarbaumbestandes sowie der Straßenbäume zu beinhalten
(Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, Maße der Baugrube, Plätze für Material- und Bodenlagerung, Standort sowie Auslegerhöhe und Aktionsradius des

Baukrans, Aufstellflächen von mobilen Kränen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Baustellenzufahrten im Maßstab mindestens 1:500)

105. vor Baubeginn / bis Baubeginn ist durch den Antragsteller ein Freiflächenplan mit Darstellung der geplanten Bepflanzung einschließlich der zu erhaltenden Bäume und der Ersatzpflanzung zur Prüfung und Freigabe durch N/MR 31 vorzulegen.
106. Baumschutz:
Der zu erhaltende Baum-/ Heckenbestand ist vor Beginn und während der gesamten Baumaßnahme gemäß den Auflagen der Hamburger Baumschutzverordnung, der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in Verbindung mit der RAS-LP 4 sowie der ZTV-Baumpfleger (aktuelle Ausgabe) zu schützen. Die Baumschutzverordnung regelt, dass geschützte Bäume (Wurzeln, Stamm, Äste) nicht entfernt oder beschädigt werden dürfen. Der Wurzelbereich umfasst nach DIN 18920 den Kronentraufbereich plus 1,50 m nach allen Seiten.
107. Sämtliche Arbeiten im Baumumfeld sind von der Fachbauleitung Baumschutz einzuweisen, zu begleiten und abzunehmen. Der Bauherr und die Bauleitung sind im Sinne eines effektiven Baumschutzes angehalten die auf dem Grundstück tätigen Unternehmen über den Baumschutz zu informieren und für dessen Einhaltung zu sorgen. In diesem Kontext ist es sinnvoll eine Fachbauleitung Baumschutz durch eine sachverständige Person für Bäume und Baumpfleger zu benennen, welche den Baumschutz während der gesamten Bauphase fachlich begleitet.
108. Die zu erhaltenden Bäume im Umfeld des Baugeschehens sind fachgerecht vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und mit einem ortsfesten Baumschutzzaun im Bereich der Kronentraufkante zu sichern. Innerhalb dieses Bereiches dürfen weder Niveauveränderungen vorgenommen, Materialien gelagert noch Maschinen abgestellt und auch dauerhaft keine Bodenbefestigungen aufgebracht werden.
109. Ist ein Baumschutzzaun aus bautechnischen Gründen nicht möglich, ist zum Schutz des Baumstammes vor mechanischen Beschädigungen ein Mantel mit Polsterung herzustellen.
Der Mantel darf den Baumstamm und die Wurzelanläufe nicht berühren. Die Polsterung des Stammes erfolgt durch zweimaliges Umwickeln mit kokosummanteltem Drainrohr, oben NW 80mm, unten NW 100mm. Die Ummantelung erfolgt aus Brettern 24 mm dick, lückenlos befestigt, Höhe 2 m. Der dann verbleibende offen liegende Wurzelraum ist nach DIN 18920 mit einem dauerhaften Überfahrerschutz mittels Baggermatratzen, Stelconplatten o.ä. zu sichern. Ein Wurzelndruck jeglicher Art darf nicht erfolgen.
110. Die Baumkronen sind vor Beschädigungen durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, ggf. sind Äste hochzubinden.
111. Wurzelschutz / Abgrabungen:
Sämtliche Abgrabungen im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung oder mit Hilfe geeigneter anderer Verfahren (z.B. Bodenabsaugverfahren) durch einen anerkannten Fachbetrieb für Baumpfleger, unter Berücksichtigung der ZTV-Baumpfleger (aktuelle Ausgabe) durchzuführen.
112. Baustellenabwicklung / Anforderungen:

Das Be- und Entladen von Fahrzeugen und Baugeräten unter den Baumkronen ist zum Schutz der Bäume bzw. der Baumkronen unzulässig.

113. Die Lagerung von Baumaterial unter den Bäumen ist unzulässig.
114. Abgrabungen und Aufhöhungen, sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und -maschinen sind im Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume unzulässig.
115. Entstehen trotz der Schutzmaßnahmen Schäden an einem der Bäume, so müssen diese durch einen Fachmann (Mindestanforderungen für den Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege oder vergleichbar) unverzüglich behandelt werden und der Fachbereich Stadtgrün ist darüber zu informieren.
116. Aufstellung Kran:
Bei dem Aufstellen eines Baukrans ist darauf zu achten, dass der Schwenkbereich des Auslegers nicht in die Baumkrone reicht. Da bei Arbeitsruhe der Kran frei schwenkt, können nicht wiedergutzumachende Schäden durch den Ausleger in der Baumkrone entstehen.
117. Kran:
Ein Verschwenken des Krans mit Lasten ist über den Baumkronen angrenzender Bäume unzulässig.
118. Artenschutz:
Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies betrifft alle Vögel sowie auch andere Arten wie Eichhörnchen, Fledermäuse, Käfer, Wildbienen, Erdhummeln etc. Es liegt in Ihrer Verantwortung, durch Prüfung vor Ausführung der Fällung sicher zu stellen, dass Sie die Artenschutzbestimmungen einhalten. Evtl. vorhandene Spechtlöcher, ausgefalte Astungswunden und sonstige Höhlungen sind entsprechend vor Fällung mit geeignetem Werkzeug (Endoskop o. ä.) zu überprüfen. Sollten Verdachtsmomente auf Besiedelung durch geschützte Arten vorhanden sein, sind weitere Schritte in engem Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde einzuleiten.

HINWEISE

119. Der Spitzahorn (Baum Nr. 1), der zustandsbedingt zur Fällung beantragt wird, hat keine direkte Verbindung zur Baumaßnahme. Eine Entscheidung über die Fällung dieses Baumes ist außerhalb des Bauantrages zu treffen.
120. Die Rückschnittmaßnahmen an dem Haselnussstrauch und den diversen Sträuchern sowie die Rodung der Pflanzflächen sind nicht antragspflichtig. Die Maßnahmen können somit genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude